

075 ZH 5

1

4 C 332/17

Amtsgericht Montabaur

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Baldurh Smblt, vertreten durch den
Geschäftsführer Hermann Baldurh,
Büchelstraße 38, 56073 Koblenz

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Gutmann & Wexler, Bahnhofstraße 45,
56410 Montabaur

gegen

Classic-Fahrzeug Smblt, vertreten durch den
Geschäftsführer Frank Klose, Mons-Tabor-
straße 1, 56410 Montabaur

- Beklagt -

Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt²
Werner Wach, Kaiserstraße 1,
56410 Montabaur

hat das Amtsgericht Montabaur,
Abteilung 4C, durch die Richter
am Amtsgericht Nezoy
aufgrund der mündlichen Verhandlung am
19.03.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, ihr
die Haftstrafe von 1.500,00 € zu
zahlen.
Im Übrigen wird die Haft
abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits
haben die Haftstrafe zu 2/3
und die Beklagte zu 1/3
zu tragen.
3. Das Urteil ist für die
Haftstrafe gegen Sicherheits-
leistung ihres 110% des je-
wils zu vollstreckender Betrags
verfügbar) vollstreckbar.
Für die Beklagte ist das Urteil
verfügbar) vollstreckbar, die
Haftstrafe kann die Vollstreckung
durch Sicherheitsleistung ihres
110% des aufgrund des Urteils
zu vollstreckenden Betrags ab-
weichen, wenn nicht die Beklagte
vor der Vollstreckung Sicher-

heit ih^r 110% des jeweils
zu vollstreckenden Betrags
leistet

29

Tatbestand

Die Wägerin begeht von der Beauftragten Zahlung in Höhe von 4500€ wegen eines gegen die Beklagte als Drittschuldner klassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Die Wägerin betreibt einen Ersatzteilhandel für ältere Fahrzeuge.

Am 07.03.17 erwirkt sie gegen einen ihrer Kunden Jürgen Fröhlich, geborenen Blechner, Schillerstraße 20, 56075 Koblenz, ein Urteil des Amtsgerichts Koblenz (Az. 5 C 358/16), betreffend eine Kaufpreisforderung der Wägerin gegen Jürgen Fröhlich (im Folgenden: Schuldner) in Höhe von 4500 €.

Der Schuldner schloss am 27.5.17 mit der Beklagten einen Kaufvertrag über einen Pkw Mercedes-Benz 190 E 2.0, Baujahr 1991 zum Preis von 4.500 €. Der Schuldner überließ der Beklagten vereinbarungsgemäß den Pkw, die Beklagte zahlte den Kaufpreis nicht.

Anfang Juli 2017 nahm der Schuldner im Rahmen seines Heirats den Namen „Fröhlich“ seiner Frau an.

Am 22.6.17 wurde der Wägerin eine vollstreckbare Ausführung des Urteils des Amtsgerichts Hoblenz vom 07.03.17 (Nr. 5 C 358/16)erteilt, die dem Schuldner am 01.07.17 zugestellt wurde. Die Namensänderung berücksichtigte entsprechend vermerkt bei Erteilung der Vollstreckungsurkunde.

Am 04.10.17 trat der Schuldner einen Teil der Kaufpreisforderung gegen die Beklagte in Höhe von 30000 € an Frank Zistr (im Polygenden: ziviler) ab.

Am 02.11.17 erließ das Amtsgericht Hoblenz auf Antrag der Wägerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Nr.: M-534/17) bezüglich der Kaufpreisforderung des Schuldners gegen die Beklagte zugunsten der Wägerin.

IDR... Pfändungs- und Überweisungsbeschluss benannte Jürgen Fröhlich, geb. am 05.01.1975, Schillerstraße 20, 56075 Koblenz als Schuldner.

Die Forderung berannte der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss 5 als Kaufpreisforderung aus dem Kaufvertrag vom 24.07.2017, Nr. L3 - 2017 über ein Ufz Mercedes Benz 180E 20 (Baujahr 1991).

Für den weiteren Inhalt des Bezeichnungsblattes wird auf diese Verträge verwiesen, Bl. 5 der Auk.

Die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgte am 06.11.17 bei der Beklagten und am 09.11.17 bei dem Schuldner.

Mit Schreiber vom 09.11.17 erklärte die Beklagte der Klagtun, sie schenke die Forderung nicht an, ehe dagegen fröhlich sei ihr unbekannt und sonnte der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an die Klagtun zurück.

Für den weiteren Inhalt des Schreibens wird auf diesen verwiesen, Bl. 6 der Auk.

Der Schuldner informierte die Klagtun über die Abtretung der Forderung in Höhe von 3000 € an den Zeugnam, woraufhin

die Klägerin gegen den
Zessionär eine glaubige Re-
chtfertigungslage bei dem Amtsgericht
Möblecht v. habt.

Mit Schreiben vom 13.11.17 informierte die Beklagte die Schuldner die Beklagte über seine erfolgte Namensänderung und die Abtretung der Forderung in Teilen an den Konsortium.

Am 17.11.17 zahlte die Beklagte an den Schuldner 1500 €. Im Zeitpunkt der Zahlung ging die Bezugspunkt von der Unwirksamkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses aus.

Mit Schreiben vom 22.11.17 teilte die Klägerin die Beklagte mit, dass zwischen Jürgen Fröhlich und Jürgen Blechner Personidentität bestehen, legt eine die Personidentität bestätigende Meldevergistrytauschrift vor und forderte die Beklagte unter Beifügung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Zahlung auf.

Im November 2017 rief
der Schulär gegen die UAGrin
vor dem Amtsgericht Hoblenz
Klage zur Abwehr der Kündungs-
Vollstreckung aus dem Urteil des
Amtsgerichts Hoblenz vom 7.3.17
(Nr. 5 C 358/16). Das Verfahren
wird unter dem Nr. 5 C 367/17
geführt und ist nicht abgeschlossen.

Am 12.12.17 rief das Amts-
gericht Hoblenz im Anfechtungs-
prozess der UAGrin gegen den
Terrorist nach einem Anhänger-
nis des Terroristen ein Anhänger-
nurteil.

Über dieses informierte der Terrorist
die Beklagte, die bisher nicht an
den Terroristen wistete.

Die Wagnir behauptet,
sie habe von dem Schuldner keine
Zahlungen erhalten. Der Schuldner als
Schuldner habe Zahlungen an sich
getrieben, allerdings auf eigene
Verbindlichkeit und nicht
aus welches Begehrung der gegen den
Schuldner rückläufigen Forderung.

Am 15.1.18 hat die Wagnir
die vorliegende Urteile erhaben.

Die Wagnir beantragt,

die Beklagte wird verurteilt
an die Wagnir 4.500,00 €
zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Urteile
seien bereits ungültig. Sie
behauptet weiter, es sei ihr nicht
gewesen, dass zwischen
Jürgen Fröhlich und Jürgen Bleckow
Personenidentität bestehen. Es sei
nichts gewesen, welche Forderung
geprägt wurde. Sie:

Rechtsinstanz bzgl.
Unbestimmtheit

Die Beklagte behauptet weiter,
dass Schwahn habe im Oktober
2017 Zahlungen an die Wägelin
geteilt und meint, der Anspruch
der Wägelin gegen den Schwaben sei
daher erfüllt.

Entscheidungsgründe

10

Die Klage ist zulässig und teilweise in dem aus dem Rechtsprechenden Umfang beglaubigt.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 1500 € gegen die Beklagte.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist sie als Leistungsklage in Form der Endeckungsklage stattgebracht.

Für das Verfahren vor dem Amtsgericht steht gem. § 48 I ZPO die Vorschrift für das Verfahren vor den Schöffengerichten verhältnisgleich gregelte Abweichungen.

Das angewandte Gericht ist nur die Klage zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 ZPO iVm § 23 Nr. 1, in GVK der Streitwert unterschreitet mit 4.500 € die Zuständigkeit - streitet von über 5000 € für

die Landgerichte.

Die Streitigkeit ist den Landgerichten auch nicht gem. § 71 II ZPO jedoch aufgewiesen.

11

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich hier aus § 912, 171 ZPO.

Für die Eindehnungslage als normale Leistungslage ist das Gericht zuständig, bei dem der Schuldner die Forderung gegen den Drittshuldner hier die Beklagte - selbst machen hier die Beklagte hat als juristische Person ihrer allgemeinen Sitzstelle ist § 912 ZPO dort, wo ihr Sitz sich befindet.

Hier ist der Sitz der Beklagten in Montabaur und damit im Bereich des angeführten Gerichts.

Die Urteile ist auch Entgegen der Auffassung der Beklagten prozeßführungsbeauftragt ohne eigenem materieller Recht.

i.a.d. Zuständigkeit
genugt die Beklagung,
dass ein richtiger
Pfob vorliegt

Mit der Übergabe der Forderung zur Eindehnung an die Urteile durch den Pfändungs- und Weisungsbeschluss vom 02.11.17 ist § 835 ZPO treten die Wirkungen des § 836 ZPO ein.

Die Klägerin hat die Einziehungs-¹²
befugnis erlangt und kann die
Forderung im eigenen Namen auf
Leistung an sich selbst klägerweise
selbst machen aus ihrem eigenen
matriteller Recht.

Aus § 841 ZPO besteht die Ver-
pflichtung der Klägerin, den Streit
dem Schuldner zu verhüten. Dies
ist hier nicht geschehen.

Da die vorliegende Klage ist die
für die vorliegende Klage ist die
fehlende Streitverhütung unrech-
tlich. Da § 841 ZPO schützt
allein den Schuldner und dient
nicht dem Drittenschuldner, hier da
im Verhältnis zu dem
Schuldner macht sich die Klägerin
gegebenenfalls schadensersatzpflich-
tig. Auswirkungen auf den
hiesigen Rechtsstreit hat dieser
Umstand jedoch nicht.

Der Klage entsteht entgegen der
Auffassung der Beklagte auch
keine unerhebliche Rechtsähnig-
keit entgegen.

Nach § 261 I, III Nr. 1 ZPO steht
eine rechtsähnige Klage in der-

selben Streitsache jeder weiterer Klage entgegen. 13

Hier hat die Wägung am 15.1.18 die vorliegende Urteile erhaben, die vom 8.2.17 erst dadurch am selben Tag rechtskräftig wurde.

Die im November 2017 erhobene und rechtskräftig gewordene Urteile des Schuldners gegen die Wägung zur Abwehr der Zwangs vollstreckung am dem Urteil vom 07.03.17 (AAn Koblenz, IVB 5 C 358/11k) steht dieser Urteile nicht entgegen. Es liegt nicht derselbe Streitgegenstand vor.

Der Streitgegenstand setzt sich aus dem bestimmten Antrag und dem dieser zugrunde liegenden Lebensrachverhalt zusammen.

Hier ist schon der Antrag des Schuldners gegen die Wägung, der auf Abwehr der Zwangs vollstreckung gerichtet ist, von dem hieriger Zahlungsantrag der Wägung gegen eine völlig andere Person - die Beklagte - grundverschieden.

Auch der Lebenssachverhalt
ist hier verschieden. Die Umstände,
auf die die Klägerin hier den
Zahlungsantrag stützt, insbesondere
der zwischen Pfändungs- und Über-
weisungsbeschluss liegen der
Zwangsvollstreckung der Klägerin
in das Vermögen des Schuldners und
damit dessen Abwehrklage nicht
zurück.

Die Partei scheint ziemlich sehr.
gg 134, 35 I 1 AmbHh partii-
und protestfähig durch die Ver-
tretung durch ihre geschäftsführe-
gg 50 I, 51 I ZPS

#.

Die zulässige Höhe ist auch teilweise - in Höhe von 1500 € begründet. In dieser Höhe besteht der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung aus dem insoweit wirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.11.17.

1.

In Höhe von 1500 € hat das Amtsgericht Koblenz am 02.11.17 einen wirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss fassbar, der insbesondere auch bestimmt jenug ist.

Das Amtsgericht Koblenz hat durch die Rechtspflegesich gem. § 828 I, II, § 82 ZPO iVm g 20 Nr. 17 RPFLB zu erfüllendes Vollstreckungsgericht + der Beschluss ist § 828, § 35 ZPO rässen. Der Schuldner hat hier seiner allgemeinen gerichtsständig aufgrund seines Wohlhabens im Bereich des Amtsgerichts Koblenz.

Ein Antrag auf Erlass des
Pfändungs- und Überweisungsbeschlus-
ses der Kägrik liegt hier eben-
falls vor.

Pfändungsgegenstand ist hier insd.
§ 829 I 1 EGBGB eine Forderung,
nämlich die Hauptforderung
des Schuldners gegen die Befolkt
ihm 4500 €. Ob die Forderung
tatsächlich besteht, prüft die
Rechtsanwaltskanzlei bei ISlam als
Beschloss nicht. Seffordet
wird die angebliche Forderung
des Schuldners, wobei es ausreicht
dass der Gläubiger - hier die
Kägrik - behauptet, dass
diese Forderung bestehende und
diese dem Schuldner auch zu-
grunde stehen könnte. So liegen du
fall hier.

Die Forderung war auch pfänd-
bar. Anhaltspunkte für ein
Pfändungsverbot oder dem
Unterliegen der Forderung der
Zwangsvollstreckung in den
unbeweglichen Vermögen be-
steht nicht.

1+

Die Mängel wiegen auch
das für den Pfändungs- und Über-
weisungsbeschluss nötige Rechts-
schutzbedürfnis auf. Diese fehlt
denn, wenn die Forderung gewiss
und nach jeder Rechtschicht nicht
besteht. Dafür liegen wir keine
Inhaltsprüfung vor.

Das Bestehen des titulierten
Anspruchs der Mängel seien
Schulden in dem Urteil
des Amtsgerichts Hobart vom
07.03.17 hat die Rechtsprüfung
gegen entgegen der Auffassung der
Beklagte bei Eltern als Pfän-
dehabe und Überweisungsbe-
schluss nicht zu prüfen.

Eine solche materiell rechtliche
Prüfung des Bestehens des An-
spruchs widerspricht den Grund-
sätzen des Vollstreckungsver-
fahrens. Die Vollstreckungsvor-
fahren würden eine solche Prüfung erheb-
lich überfordern und die Effektivität und Schnelligkeit des Voll-
streckungsverfahrens behindern.

Eine materiell rechtliche Prüfung
findet im Vollstreckungsverfahren
nur in eng geregelt ausnah-
mefällen statt vsl. § 726 ZPO.

Über dies erbrachte
Aufenthaltsort d. Pfänd.
wird in weniger
Vorfallen mit
im beschriebenen

Die Regelungen zum Fällen
eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach §§ 828 ff EKO
sehen eine solche materiell-rechtliche Prüfung demgegenüber nicht vor.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist auch hinreichend bestimmt genug. Die gesetzliche Auffassung der Behörde steht nicht dagegen.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hat sowohl die gesetzliche Forderung als auch den Schuldner und Drittenschuldner genau zu bezeichnen.

Die Forderung muss zweifelsfrei von anderen Forderungen zu unterscheiden sein, ebenso muss die Identität des Schuldners zweifelsfrei sein.

Grundsätzlich ist der Beschluss der Auslegung zugänglich. Ist die Forderung genau und zweifelsfrei bezeichnet, so schadet eine fälschliche Bezeichnung des Gläubigers dieser Forderung nicht.

vorliegend bezeichnet der
Beschluß vom 02.11.13 die
Forderung, die geprägt werden
soll, zweiturstfrei. 13

Die Forderung wird als Kaufpreis-
forderung bezeichnet. Der Rechts-
grund - Kaufvertrag - wird
mit Datum des Vertrags, der
Kaufvertragsnummer und dem
Kaufgegenstand konkret benannt.

Ebenso wird die Höhe der För-
derung und die Person der
Drittschuldnerin detailliert an-
gegeben. Die Drittschuldnerin
wird mit Vertretungsverhältnis
und Adresse aufgeführt.

Entsprechend Auffassung der
Beklagte schreibt es nicht,
dass der Schuldner mit seinem
Ehenamen aufgeführt wurde
und auf den Geburtsnamen
nicht verwiesen wurde.

Hier wurde der richtige Schuldner
benannt, mit vollem Namen, Ge-
burtsdatum und Adresse.
Die Identität des Schuldners
wurde so bestimmt bezeichnet
dass sich zweiturstfrei war.

Das gilt auch im Verhältnis 20
zur der Beklagten als Dritt-
schuldner.

Anhänger der geraden Berechnung der Forderung, des Vornamens des Schuldners - Jürgen - und der nach dem Schreiben der Beklagten vom 09.11.17 gleicher Adresse - Schillerstr. 20, 56075 Koblenz - drängt sich die Persönlichkeit als Jürgen Fröhlich und Jürgen Blechner fröhlich auf. Eine Namensänderung infolge einer Heirat ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht so abwegig, dass die Beklagte mit dieser nicht zu rechnen brauchte.

Wenn schon die fälschliche Bezeichnung des Schuldners bei zweifelhafter Behauptung der Forderung unüblich ist, so gilt dies erst recht für die richtige Bezeichnung des Schuldners. Infolge einer Namensänderung.

Schon mit Zustellung des Beschlusses am 06.11.17 war diese hinreichend bestimmt, dass man dahinterstecken kann, dass sowohl der Schuldner am 13.11.17 als auch die Wägele am 22.11.17 der Beklagten die Persönlichkeit bestätigt hat.

durch Melderegistraufzug nachgewiesen.

Die Namensänderung steht mit
nur der Volksrechnung mittels
Pfändungs- und Überweisungsb-
eschlusses auch nicht entgegen.
Die Namensänderung war bei Er-
teilung der vollstreckbaren Aus-
führung - der Haussel - mittels
Urteilsurkunde bezeichnet, die vollstreck-
barer Ausführung ist ordnungsmäßig -
gemäß ergänzt. Dem Vollstreckungsauftrag
organ - der Rechtspfleger am
Amtsgericht weistent - war
die Persönlichkeit des im
Titel genannten Schuldners Jürgen
Blechner und des Jürgen Fröhlich,
der im Pfändungs- und Überwei-
zungsbeschluß benannt werden
sollte, hinreichend durch den
Vermisch bei der Hausselver-
teilung nachgewiesen.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist mangels Wirksamkeit lediglich Pfändung ihr 3000 € lediglich ihr 1500 € wirksam.

Eine Pfändung ist wirksam wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit Pfändungsauspruch und Arrestatellum ausgestellt wurde - vgl. § 828 II ZPO - und die geplante Forderung im Zeitpunkt dieser Zustellung bestand und dem Schuldner zustand.

Die beiden ersten Voraussetzungen liege hier vor, siehe oben.

Im Zeitpunkt der Erststellung an den Beklagten bestand die Forderung jedoch lediglich noch ihr 1500 € beim Schuldner.

Der Schuldner hat die Forderung ihr 3000 € breit am 4.10.17 an den Zeitsprung getreten ist 99398 FF BGB.

Der Schuldner war am 06.11.17 nicht mehr Inhaber der ganzen Forderung, sondern erhielt ihr 1800 €.

Die Teilabtretung war hin ausreichend, die teilbare Geldforderung von insgesamt 4500 € auch zu Gunsten

der unzureichenden Pfändung illg. 3000 € ist auch entgegen der Auffassung des UG auch nicht durch den durch Ahnlehntheitsurteil bedeckter Anfechtungsprozess der UG noch gegen den pensionier nochträglich wirksam geworden.

Eine erfolgreiche gläubigeranfechtung führt nicht zur nochträglichen Wirksamkeit der Pfändung.

Die gläubigeranfechtung ist 1. aufg. führt nicht zu einer Ex tunc - also von Beginn an - bestehenden Unwirksamkeit der Abtretung. Vielmehr setzt

§ 111 I 2 AHG die Unwirksamkeit des Brechungsrechts, insbesondere des § 819 I BGB an.

Dass abgetretene Vermögen
muss nach dem § 81 I iHv
dem Gläubiger - hier der Haigau -
zur Verfügung gestellt werden.

24

Diese ex nunc Wirkung - ab
dem Moment der erfolgreichen
Anfechtung - lässt die mangels
Inhaberschaft des Schuldners
bereitslich der Forderung zum
entscheidenden Zeitpunkt der
Zurücklegung am 17.11.17 unbe-
rührte.

3.

Die Zahlung der Beklagten an den
Schuldner am 17.11.17 iHv
1500 € steht dem Anspruch
der Haigau gegen die Beklagte
aus dem wirksamen Pfändungs-
und Überweisungsbeschluss
nicht entgegen. Sie hat keine
befreiende Wirkung ggn. der Haigau.
Die Beklagte durfte aufgrund des
Arrestantrums iSd 9528 J 1
es nicht mehr an den Schuldner
über.

Eine Leistung an dieser hat
wegen des Verfügungsverbots
iSd 9513 J, 13b BGB

gegenüber der Gläubiger - 25
hier der Gläubiger - keine be-
freiende Wirkung. Gegenüber der
Gläubiger ist die Leistung
in Form der Zahlung unwirksam.

Woraus ergibt sich das?

GfH 125, 407 BGB
amal. 8

Etwas anderes gilt nur dann,
wenn der Drittschuldner die
Pfändung und Überweisung nicht
kannte. In diesem Fall wird
der Drittschuldner durch die Leistung
an den Schuldner auch gegenübe
r dem Gläubiger von der Leistung
frei.

So liegt der Fall hier jedoch
nicht.

Die Beklagte hatte mit der
Zustellung am 06.11.17 Un-
stetigkeit von dem erkennbar
pfändungs- und Überweisungs-
beschluss kenntnislos.

Dass sie von dieser Unwirksam-
keit ausging, ist unverhältnis-
mäßig seit dem 13.11.17, und
damit noch vor der Zahlung am
17.11.17, erfuhr die Beklagte
unstetigkeit positiv von der Na-
mensänderung des Schuldner I.

junk

Selbst unter der Voraus-
setzung, dass der Beschluss zuvor
die Beklagte nicht hinreichend
über die Person als Schuldner
aufgeklärt - wovon das so nicht
nicht ausgleicht - erlangt die
Beklagte mit dem Abs. II 12
Vorbehalt von der Persönlichkeit
tität.

Die Leistung an den Schuldner
erfolgt auf eigene Gefahr,
eine Gefahr der doppelten In-
anspruchnahme besteht wegen
der bereichungsrechtlicher
Rückabwicklungsmöglichkeit
der Zahlung an den Schuldner
zudem Regelhaft nicht.

4.

dem Anspruch der UAGWV steht auch nicht eine etwaige Erfüllung des Anspruchs gegen den Schuldner durch angebliche Zahlungen im Oktober 2013 entgegen.

Zunächst betrifft diese angebliche Erfüllung nicht die Wirkungszeitigkeit der Pfändung, da nicht der gepfändete Anspruch des Schuldners gegen die Beklagte betroffen ist, sondern der zu vollstreckende Anspruch der UAGWV gegen den Schuldner.

Ob der Vortrag als Befreiung zutrifft, kann schon dahinterliegen, weil das Bestehen des vollstreckbaren Anspruchs keine Voraussetzung für die Vollstreckung mittel Beschluss ist § 918 ZPO, § 33 ZPO ist.

Erst wenn die Voraussetzungen der §§ 775, 776 ZPO bestehen, haben die Vollstreckungsvorschriften zu beachten.

Nur ist wieder gem § 775 Nr. 1 ZPO die Vollstreckung für unzulässig erklärt worden - das

entsprechende Verfahren ist noch nicht abgeschlossen — hoch wucht Urkunden ist § 775 Nr. 4, 5 BGB zum Nachweis der Erfüllung vorsez. 28

{ Es liegt bei der von der Befragten nicht bewiesenen Behauptung, da die Haftung substantiiert entgegen steht.

IFT

III.

Die Nebenentscheidungen
 folgen aus § 92 I 1 Rn. 2
 ZPO bezüglich der Kosten
 und aus § 703 S. 2 ZPO
 und aus § 708 Nr. 11, TM
 ZPO für die vorläufige
Vollstreckbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung, § 232 S. 1 ZPO
 Beweisung gem. § 511 I, II
 ZPO

Frist: ein Monat ab Er-
 stellung des Urteils,
 § 517 ZPO

Beweisungsschrift beim Be-
 weisungsgericht, § 518 I ZPO

Beweisungsgericht: LG. Koblenz,
 gem § 72-11 RVG

Unterschrift Richter Herzog

Die Arbeit ist abzugeben
früh bis 13. Punkte

zu bewerben.

- Tumor + Tatbestand gelingen gut; vgl. bedacht d. Anmerkung auf S. 218.
- die Probleme des Falles werden alle erkannt und argumentativ überzeugend bearbeitet, sodass hierin keine weiteren Anmerkungen veranlasst sind.
Bedacht bei der Prüfung, ob der Zulassung durch d. Behl. Erfolgswertig erkannt, wären die ((1225, 407 BGB analog) zu nennen flüssiger. In der Sache und ihrer Ausprägung dies nicht waren zufrieden.

fm

19.6.23